



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

38/SN-42/ME

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF 42	
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Renner

St. Kaye

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 482

Datum

30.9.1987

Betreff:

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
(44. Novelle zum ASVG) geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
Z1 20.044/3-1/87	1211-Dr Iv	Durchwahl 482	18.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
(44. Novelle zum ASVG) geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Mit dem übermittelten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG soll, entsprechend den Erläuterungen des Entwurfs, in erster Linie ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes geleistet werden. Dieser Zielrichtung wird seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages Verständnis entgegengebracht, sofern damit nicht sozialpolitisch unzumutbare Leistungsver schlechterungen verbunden sind. Mithin sind Maßnahmen, die der Pensionsversicherung durch Umschichtungen Finanzmittel anderer Versicherungsträger zuführen, als das kleinere Übel anzusehen; es ergibt nämlich fiskal- und sozialpolitisch keinen Sinn, Gebarungsüberschüsse einzelner Versicherungsträger nicht zur Finanzierung von Sozialleistungen zu verwenden, wenn ansonsten in anderen Versicherungszweigen Leistungen eingeschränkt oder Beiträge angehoben werden müßten. Hingegen ist es verfehlt, so wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, die Pensionsversicherung mittelbar durch den Wegfall des Bestatungskostenbeitrages finanziell zu begünstigen und dafür das Leistungsrecht der Krankenversicherung zu verschlechtern. Abzulehnen ist auch, mittelfristig die finanzielle Basis der Unfallversicherung zugunsten der Pen-

2.

sionsversicherung zu unterminieren, was mit der Herabsetzung des Beitragsatzes in der Unfallversicherung geschehen dürfte.

Grundsätzlich vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag den bereits im Memorandum vom Juni 1987 niedergelegten Standpunkt, daß trotz der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung im Rahmen der staatlichen Budgetpolitik Vorkehrungen zu treffen sind, um auch in Zukunft die Verpflichtungen des Bundes gegenüber der Sozialversicherung erfüllen zu können.

Zunächst jedoch zu den Einwänden gegen den Wegfall des Bestattungskostenbeitrages als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall des Todes: Die Aufhebung dieser Leistung an Hinterbliebene sowie deren Verweisung auf Ermessensleistungen des Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger ist aus der Sicht der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer kaum damit zu rechtfertigen, daß sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Arbeitnehmer und Pensionisten (und damit ihre Vorsorgemöglichkeiten für den Todesfall) derart geändert hätten, daß der Bestattungskostenbeitrag nunmehr als obsolet zu verwerfen wäre. Bedenkt man, daß für Begräbnisse normalen Standards ein Mehrfaches des Betrages von 6.000,-- Schilling aufgebracht werden muß, der gemäß § 171 Abs 1 derzeit als Bestattungskostenbeitrag gewährt wird, so würde sein Wegfall jene Personen am stärksten treffen, die zu den einkommensschwachen Pensionisten oder Arbeitnehmergruppen gezählt werden. Diese Personen sind zumeist auch nicht Mitglieder von Sterbevereinen.

Aus dieser Sicht stünde die Abschaffung des Bestattungskostenbeitrages im eklatanten Widerspruch zu dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen vorzunehmen. Auf diese Absichtserklärung wird auch auf Seite 2 der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf hingewiesen. Der in den finanziellen Erläuterungen ausgewiesene Einsparungsbetrag wird sich jedenfalls nur unter Inkaufnahme sozialpolitischer Folgekosten realisieren lassen. Da nämlich damit zu rechnen ist, daß die Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Krankenkassen generell niedriger sein werden als der derzeitige Bestattungskostenbeitrag, werden sich die Hinterbliebenen auch an die Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalten wenden, was

zwangsläufig zu einer Verminderung der Einsparung führen wird. Daß der prognostizierte Wert dennoch nicht als zu hoch geschätzt gilt, hat seinen Grund darin, daß vor allem sozial Schwächere, deren Informationsmanko hinsichtlich der ihnen zustehenden sozialen Rechte ja bekannt ist, die Leistungen des Fonds gar nicht in Anspruch nehmen werden.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages steht demnach die erwähnte Einsparung in keinem akzeptablen Verhältnis zu der damit verbundenen Benachteiligung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten. Allenfalls wäre es denkbar, die Zuerkennung des Bestattungskostenbeitrages als Pflichtleistung der Krankenversicherung von der Einkommenssituation der Hinterbliebenen (Gewährung bei Einkommen unter dem dreifachen Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende) abhängig zu machen.

Schließlich soll nicht verhehlt werden, daß den in der Privatwirtschaft beschäftigten Versicherten jedes Verständnis für die Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages fehlen wird, weil das Dienstrecht der Beamten Todesfallbeiträge vorsieht, die das Ausmaß des Bestattungskostenbeitrages um ein Vielfaches übersteigen. Die Streichung des Bestattungskostenbeitrages im Bereich des ASVG würde die jetzt schon vorhandenen Unterschiede zwischen dem Versorgungssystem der öffentlich Bediensteten und jenen der übrigen Arbeitnehmer noch vergrößern.

Bezüglich der Senkung des Beitragssatzes der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte weist der Österreichische Arbeiterkammertag auf sein Memorandum an die Bundesregierung vom Juni 1987 (siehe Seite 46) hin. Darin bekennt er sich zu einer möglichst umfassenden Unfallheilbehandlung und Rehabilitation durch die Unfallversicherungsträger; zudem verlangt er, die Bemühungen auf dem Gebiet der Unfallforschung und Unfallverhütung zu intensivieren und arbeitsmedizinische Zentren einzurichten.

Nunmehr ist zu befürchten, daß der mit der Beitragsherabsetzung verbundene Mittelausfall die Realisierung aller dieser Maßnahmen behindern könnte. Darüber hinaus wird aufgrund der erwarteten finanziellen Entwicklung der Unfallversicherung die Herabsetzung wohl nur temporär sein und in den Folgejahren wieder zurückgenommen werden müssen. Es sollte daher am geltenden Beitragssatz in der Unfallversicherung festgehalten werden; allfällige Überschüsse sind aber zur Pensionsversicherung zu transferieren.

4.

Als zweite Zieldimension des Entwurfs wird in den Erläuterungen die qualitative Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts genannt, worunter vornehmlich administrative Erleichterungen für die Versicherten und textliche Anpassungen an das ASGG zu verstehen sind. Wirkliche Leistungsverbesserungen stellen nur die Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Personen, die ein schwerbehindertes Kind betreuen, die Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation und punktuelle Änderungen im Begünstigungs- und Unfallversicherungsrecht dar. Einwände dagegen werden zu den einzelnen Bestimmungen vorgebracht.

Zum Maßnahmenbereich Leistungsrecht hat der Österreichische Arbeiterkammertag bereits in der Stellungnahme zum Entwurf einer 42. ASVG-Novelle (Schreiben vom 16.9.1986, 1211-Dr Iv) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Reihe von Novellierungsvorschlägen vorgelegt, die aber nur zum Teil Aufnahme in den vorliegenden Entwurf fanden. So wird nach wie vor der im Entwurf nicht berücksichtigte Vorschlag aus dem Bereich der Unfallversicherung als besonders vordringlich erachtet, Personen unter Unfallversicherungsschutz zu stellen, die auf dem Weg zur Ablieferung oder Abholung des Kindes von Kindergarten oder Schule einen Unfall erleiden. Die Notwendigkeit solcher Wege ergibt sich einerseits aus der Aufsichtspflicht dieser Personen, andererseits ist ohne Übergabe bzw Abholung dieser Kinder die Ausübung einer Beschäftigung oft überhaupt nicht möglich. Der Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis hat, was die originäre Zielsetzung der Unfallversicherung anbelangt, sicher eine weitaus größere Berechtigung als jener für Mitglieder der sogenannten Schulforen; auch gegen deren Einbeziehung hat der Österreichische Arbeiterkammertag keine Einwände.

Ebenso unberücksichtigt geblieben ist ein Anliegen, das sich auf die Problematik der Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG bezieht. Der neueren Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien (siehe OLG Wien, 35 R 331/85) liegt eine unsachliche, ehestens zu beseitigende Differenzierung zwischen Pensionisten zugrunde, die neben einer Pension Einkommen aus selbständiger bzw unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Ein weiterer Novellierungsvorschlag betrifft § 238 ASVG. Liegen im für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungszeitraum keine Beitragsmonate vor, was wegen Arbeitslosigkeit bisweilen vorkommt, so ermitteln die Pensions-

versicherungsträger derzeit die Bemessungsgrundlage aus der Beitragsgrundlage des letzten Beitragsmonates. Die damit verbundenen Zufälligkeiten und Spekulationsmöglichkeiten sind augenfällig. Es wird vorgeschlagen, falls im Bemessungszeitraum weniger als 12 Beitragsmonate vorliegen, den Bemessungszeitraum so lange zu verlängern, bis 12 Beitragsmonate vorhanden sind.

Obwohl noch im Entwurf zur 42. Novelle von größter Aktualität, scheint die durchaus notwendige Klärung der Frage, ob die Ausstellung von Krankenscheinen eine Verwaltungs- oder Leistungssache ist, im Entwurf nicht mehr auf. Es wird angeregt, diese Rechtssache als Leistungssache zu behandeln und in § 354 ASVG zu normieren.

Zur Klarstellung, daß die Angehörigeneigenschaft für ein Kind wieder auflebt, wenn es zwar zum vollendeten 18. Lebensjahr erwerbstätig war, kurz darauf aber erwerbslos geworden ist, sollte in § 123 Abs 1 Z 2 ASVG anstelle des Wortes "seit" das Wort "nach" treten.

Mit Bedauern ist festzustellen, daß die noch im Entwurf zur 42. Novelle vorbereitete Änderung des § 123 Abs 8 lit b ASVG im vorliegenden Novellierungsentwurf nicht beinhaltet ist. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte ein mitversicherter Angehöriger vom beitragslosen Krankenversicherungsschutz ausgeschlossen werden, wenn er ein Erwerbseinkommen erzielt, das die Höhe des Einzelrichtsatzes nach § 293 Abs 1 lit a, aa ASVG übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des ASVG wird folgendes vorgebracht:

Artikel I Z 1 (§ 5 Abs 1 Z 7):

Die Ausnahme der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirchen AB und HB von der Vollversicherungspflicht entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Die ausdrückliche Anführung dieses Personenkreises ist nur wegen der Änderung kirchenrechtlicher Vorschriften erforderlich, wonach Lehrvikare und Pfarramtskandidaten nicht mehr unter die Bezeichnung "geistliche Amtsträger" fallen.

Stehen diese Personen in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft als ihrer Kirche, so sind sie wie bisher vollversichert.

6.

Es wurde jedoch übersehen, daß geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche HB gemäß § 7 Z 4 lit b der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen. Da nunmehr Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirchen nicht mehr geistliche Amtsträger sind, müßten die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche HB in § 7 Z 4 lit b ausdrücklich angeführt werden.

Übersehen wurde weiters, daß nunmehr in § 314 a Abs 1 auch die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB angeführt werden müssen, weil auch für diesen Personenkreis ein Überweisungsbetrag zu leisten ist.

Artikel I Z 2 (§ 7 Z 1 lit f):

Wenn die Ausnahme der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten von der Vollversicherungspflicht weiterhin bejaht wird, ist fraglich, warum dieser Personenkreis in die Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG einbezogen werden soll.

Sollte der Grund für die Einbeziehung derjenigen Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, die ausschließlich zu ihrer Kirche in einem Dienstverhältnis stehen, in ihrer sozialrechtlich ungünstigen Position liegen, so wäre jedenfalls der Vollversicherung nach dem ASVG gegenüber der Teilversicherung der Vorzug zu geben.

Artikel I Z 3 lit b (§ 8 Abs 1 Z 1 lit e):

Im Hinblick auf den aus funktioneller Sicht nicht unähnlichen Charakter der Dienstverhältnisse von Zeitsoldaten und Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften ist kein Grund zu sehen, de lege ferenda die gegenwärtig bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Berufsgruppen aufrecht zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für Zeitsoldaten mit einer mehr als einjährigen Dienstverpflichtung durch die Einbeziehung in die Teilversicherung in der Krankenversicherung für die gesamte Zeit ihrer Dienstverpflich-

tung ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte ein weiterer Schritt folgen, indem für Zeitsoldaten auch die Teilversicherung in der Pensionsversicherung Wirksamkeit erlangt. Damit würden auch die in der Stellungnahme zur 41. ASVG-Novelle vorgebrachten Einwände gegen die in dieser Novelle vorgenommene Anpassung des ASVG an bestimmte Änderungen des Wehrrechts hinfällig. Damals war ja der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß die lediglich auf das letzte Dienstjahr eingeschränkte Pensionsversicherung der Zeitsoldaten langfristig gesehen wegen der Anrechnung der übrigen Zeit der Dienstverpflichtung in Form von Ersatzmonaten in der Pensionsversicherung zu einer stärkeren Belastung der Pensionsversicherung und zu einer Entlastung des Wehrbudgets führen wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag weist erneut auf diese für die gesamte Versichertengemeinschaft unzumutbare Entwicklung hin und schlägt vor, generell die Pensionsversicherung für Zeitsoldaten einzuführen.

Artikel I Z 4 lit b (§ 10 Abs 7 dritter Satz):

Zur Frage der vorläufigen Krankenversicherung für Pensionswerber ist auf die Stellungnahme zu Artikel I Z 2 des Entwurfes der 42. ASVG-Novelle zu verweisen. Es wird daher wieder angeregt, den vorläufigen Krankenversicherungsschutz auch auf das gerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz auszudehnen, weil ein Rechtsmißbrauch durch Einlegen von Rechtsmitteln zum Zwecke der Vermeidung der Kosten einer Selbstversicherung in diesen Verfahrensstadien kaum mehr anzunehmen ist. Es wäre sogar zu überlegen, den Leistungswerber auch ohne Erfüllung der in § 10 Abs 7 vorgeschriebenen Bedingung der wahrscheinlichen Pensionszuerkennung im Verfahren vor den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof unter Krankenversicherungsschutz zu stellen.

Artikel I Z 5 (§ 15 Abs 2)

Eine erschöpfende Erörterung dieser Problematik erfolgte im Schreiben des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 30.3.1987 (1217-Dr Pö) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

8.

Artikel I Z 7 (§ 18 a):

Zu § 18 a wurden dem Bundesministerium in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zur 42. ASVG-Novelle Vorschläge unterbreitet, die sich zum einen - aus verteilungspolitischen Gründen - auf die leistungsrechtliche Bewertung der Pflege schwerbehinderter Kinder mit festen Beträgen, zum anderen auf die Umstellung des geplanten Finanzierungsmodus von der Beitragsleistung auf ein Umlageverfahren bezogen haben. An diesen Vorschlägen hält der Österreichische Arbeiterkammertag auch in der Stellungnahme zur 44. ASVG-Novelle fest. Es soll auch die Ansicht bekräftigt werden, daß zur Finanzierung neben dem Familienlastenausgleichsfonds auch die für das Behindertenwesen zuständigen Gebietskörperschaften beizutragen haben.

Die zum Teil geänderte Ausgestaltung des § 18 a in der vorliegenden Entwurfsfassung erfordert gewisse Ergänzungen:

In der Vorlage ist die Altersgrenze des behinderten Kindes, bis zu der die Pflegeperson die begünstigte Selbstversicherung in Anspruch nehmen kann, vom 19. auf das 27. Lebensjahr angehoben worden.

Nichtsdestoweniger ist es unverständlich, warum nach Vollendung des 27. Lebensjahres kein weiterer Bedarf nach einer Selbstversicherung bestehen sollte. Dazu kommt, daß die später für 27 Pflegejahre gewährten Steigerungsbeträge nicht ausreichen, die ursprünglich beabsichtigte Mindestsicherung für Pflegepersonen sicherzustellen.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte von der Festsetzung einer Altersgrenze Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang könnte eventuell, dh im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Konzeption, noch erwogen werden, § 77 Abs 2 lit a zu erweitern. So könnte Pflegepersonen nach Beendigung der Selbstversicherung nach § 18 a eine noch zu normierende freiwillige Anschlußweiterversicherung für Zeiten fortgesetzter Betreuung behinderter Kinder angeboten werden. Im Hinblick darauf, daß die Pflegepersonen, zumeist Frauen, durch die Pflege ohnehin schwer belastet sind und ihr Kind nicht auf Kosten der Allgemeinheit in Heimen unterbringen, wäre es berechtigt, den Beitragssatz für die nachfolgende Weiterversicherung auf 10 % festzulegen.

Der Wirksamkeitsbeginn des § 18 a ist gemäß Artikel IX Abs 1 des Entwurfs mit dem 1.1.1988 terminisiert. Das bedeutet, daß Personen, die vor diesem Datum bei früherer Geltung des § 18 a bereits mehrere Jahre die Voraussetzungen der Selbstversicherung erfüllt hätten, aufgrund § 225 Abs 3 lit b höchstens Versicherungszeiten im Ausmaß von zwei Jahren vor der erstmalig möglichen Inanspruchnahme der Selbstversicherung rückwirkend erwerben können.

Somit kommt für diese Pflegepersonen weder die leistungswirksame Anrechnung von 27 Pflegejahren als Beitragszeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung in Frage noch die Anrechnung dieser Zeiten auf die Wartezeit. Die volle Anrechnung dieser Zeiten ist erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes nach Inkrafttreten des § 18 a, konkret nach 25 Jahren, durchführbar. Es liegt auf der Hand, daß mit dieser Regelung alle jene Pflegepersonen benachteiligt werden, die die Belastung der Betreuung schwerbehinderter Kinder pensionsversicherungsrechtlich noch nicht geltend machen können. Das sind Frauen, die heute mangels einer größeren Anzahl von Versicherungsmonaten eine niedrige Pension beziehen oder Frauen, die die Wartezeit wegen des Pflegeaufwandes niemals erfüllen konnten. Gegenüber Pflegepersonen, die in 25 Jahren in Pension gehen, sind auch jene Personen im Nachteil, für die die langjährige Betreuung behinderter Kinder, obwohl hinsichtlich der Pflegeleistung und deren gesellschaftlichen Notwendigkeit kein Unterschied besteht, im Pensionsversicherungsrecht erst sukzessive Berücksichtigung findet.

Angesichts dieser Rechtslage wäre zumindest zu diskutieren, im Rahmen des § 18 a auch den rückwirkenden Erwerb von Selbstversicherungszeiten zu ermöglichen. Der Vorteil läge in der Vermeidung der unterschiedlichen Behandlung von Neu- und Altpensionisten. Die negativen Implikationen beständen einerseits in der weitaus größeren finanziellen Belastung der Kostenträger, andererseits würden die erheblichen Schwierigkeiten, die zeitlich weit zurückliegende Pflege nachzuweisen, die Administration erschweren und zu neuer, immanenter Ungleichbehandlung führen.

Nicht unproblematisch ist die mehrmalige Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "persönliche Hilfe und Wartung" in § 18 a Abs 3. Damit sind - wie jeder, der sich bereits mit einem ähnlichen Ausdruck beim Hilflosen-

10.

zuschuß auseinandergesetzt hat, weiß - Unklarheiten in der rechtlichen Beurteilung gleichsam vorprogrammiert. Es sollten deshalb Richtlinien erarbeitet werden, deren Geltungsbereich sich auch auf andere Behörden erstreckt.

Von größter Bedeutung ist auch, daß die Begutachtung von den Pensionsversicherungsträgern selbst vorgenommen wird und nicht auch noch Dienststellen der Länder dazu beigezogen werden; davon auszunehmen ist lediglich die Erteilung der Bewilligung für die Schulbefreiung. So können dem Kind zusätzliche Untersuchungen erspart werden.

Die Voraussetzung, daß das Kind der Wartung und Hilfe bedarf und nach Abs 3 Z 3 zusätzlich noch dauernd bettlägerig sein muß, wird als zu streng erachtet.

Artikel I Z 9 b (§ 31 Abs 3 Z 6):

In dieser Sache ist bereits in der Stellungnahme zur 42. ASVG-Novelle klar zum Ausdruck gebracht worden, daß der Frage der Dotierung von Schulungsveranstaltungen für Versicherungsvertreter aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine vorrangige Bedeutung zukommt. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter in den Aufgabenbereich des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger fallen; eine allfällige finanzielle Mitwirkung ist somit als zulässige Mittelverwendung im Sinne des § 81 zweiter Satz anzusehen.

Ob nun der Hauptverband tatsächlich zur Finanzierung dieser Schulungen vom Österreichischen Arbeiterkammertag herangezogen werden kann, bleibt nach wie vor offen und bedarf einer gesetzlichen Normierung.

Die vorgesehene, auf einer Kann-Bestimmung beruhende Konstruktion wird als unzureichend abgelehnt und mit Nachdruck die Verankerung des Finanzierungsbeitrages als gesetzliches Obligatorium gefordert.

Artikel I Z 22 (§ 76 Abs 2):

Aufgrund dieser Entwurfsbestimmung wäre von der Beitragsermäßigung ausgeschlossen, wer aufgrund einer vertraglichen Regelung Anspruch auf Ersatz der Beiträge hat. Diese Regelung kann sich im Bereich des Unterhaltsrechts nach Scheidung unsozial auswirken, wenn beispielsweise der geschiedene Gatte verpflichtet ist, der geschiedenen Frau Unterhaltsleistungen inklusive Beiträge zur Selbstversicherung zu leisten. Ist dieser allenfalls aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, den vorgeschriebenen Beitrag zu bezahlen, stünde der Krankenversicherungsschutz der geschiedenen Gattin in Frage, weil in diesem Fall eine Beitragsermäßigung nach der vorgesehenen Regelung ausgeschlossen wäre. Dieser Aspekt sollte vom Gesetzgeber berücksichtigt werden.

Artikel I Z 26 (§ 80 Abs 3):

Der Bundesbeitrag soll nunmehr unter "Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes" bevorschußt werden. Das bedeutet, daß anstelle des Bundes die Pensionsversicherungsträger als Schuldner am Kapitalmarkt auftreten werden, um den Pensionsaufwand zwischenfinanzieren zu können.

Niemand kann aber garantieren, daß sich a` la longue gesehen die Kreditkonditionen für die Pensionsversicherungsträger nicht ungünstiger entwickeln als jene für den Bund, der ohne Zweifel einen größeren Einfluß auf die Höhe des Zinssatzes hat als die Anstalten. Es ist eher zu erwarten, daß der Kreditapparat auf die infolge des finanziellen Engpasses gestiegene Kreditnachfrage mit einer Zinssatzanhebung reagieren wird. Die Folge davon wäre, daß der Bundesbeitrag auch diese Zinsendifferenz abzudecken hätte, was zu einer Mehrbelastung des Bundes führen würde.

Insofern ist der österreichische Arbeiterkammertag der Ansicht, daß die Bevorschussung von Bundesmitteln nach dem bisherigen Modus vollzogen werden sollte.

Artikel I Z 34 (§ 108 h Abs 4):

Da bei Anwendung des § 240 nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch der Pensionsbetrag geschützt ist, ist auch die Anführung der Pension in

§ 108 Abs 4 erforderlich. Somit ist gegebenenfalls auch die Pension mit dem Anpassungsfaktor zu valorisieren.

Artikel II Z 2 a bzw Z 10 (§ 117 Z 4 lit a, § 159):

Da auch das Krankenpflegegesetz (BGBl Nr 102/1961) keine geschlechtsspezifische Differenzierung im Bereich des Krankenpflegefachdienstes vorsieht, sollte auch im ASVG von einer geschlechtsneutralen Formulierung der Kinder-, Kranken- und Säuglingspflege Gebrauch gemacht werden.

Artikel II Z 6 und Z 9 (§ 133 Abs 3, § 150 a):

Wie bereits vom Österreichischen Arbeiterkammertag gefordert, sollen durch diese Bestimmung die Krankenversicherungsträger zur Übernahme der Kosten, die mit der Anmeldung und Registrierung bei einer Organtransplantation verbunden sind, verpflichtet werden. Durch den vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel allerdings nur teilweise erreicht, weil den Krankenversicherungsträgern die Möglichkeit offen bleibt, in Form einer Ermessensentscheidung Obergrenzen für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten festzulegen. Es sind aber zweifellos diese Kosten in ihrer Gesamtheit - und nicht nur ein Teilbetrag davon - als "unabdingbare Maßnahmen" im Rahmen einer erfolgreichen Krankenbehandlung anzusehen. Des Weiteren wird angeregt, auch die Kosten für den Transport des Transplantats von der Organbank zur jeweiligen Krankenanstalt in die Novellierung einzubeziehen, da gerade diese Kosten eine erhebliche von keiner Seite gewünschte Barriere für die rasche Versorgung eines Versicherten mit Transplantaten bilden.

Artikel III Z 2 lit b, d (§ 176 Abs 1 Z 5 und Z 13):

Der Katalog der unter Unfallversicherungsschutz gestellten Tätigkeiten sollte um die Ausbilderprüfung im Sinne des § 29 a BAG erweitert werden und die in Z 13 vorgenommene Einschränkung der Befähigungsprüfungen auf solche, die Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes sind, wegfallen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung wäre der Unfallversicherungsschutz bei beruflichen Befähigungsprüfungen wie etwa bei der Lenkerprüfung

im Rahmen des Ausbildungsversuches als Berufskraftfahrer, bei den auf die Lehrabschlußprüfung anrechenbaren Teilprüfungen im Rahmen eines gesetzlichen Lehrverhältnisses sowie bei sonstigen Befähigungsprüfungen, wie Schweißerprüfung, Kranführerprüfung etc, die nicht auf Veranlassung einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung oder nicht aufgrund einer Anordnung des Dienstgebers durchgeführt werden, nicht gegeben.

Artikel IV Z 3 (§ 229 Abs 1 Z 2 lit b):

In § 229 Abs 1 Z 2 lit b sollen Beschäftigungszeiten österreichischer Staatsbürger bei österreichischen Auslandsvertretungen vor dem 1.1.1939 als Ersatzzeiten anerkannt werden. Im Hinblick auf die gewählte Textierung ist zu befürchten, daß mit dieser Maßnahme Ersatzzeiten für Personen geschaffen werden, die nicht der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegen. Gemäß § 3 Abs 2 lit f gelten Personen als Dienstnehmer im Sinne des ASVG, die bei einer amtlichen Vertretung oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung im Ausland beschäftigt sind.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 229 Abs 1 Z 2 lit b ist jedoch auch von sonstigen Amtsstellen des Bundes im Ausland die Rede. Soweit die vorliegende Entwurfsbestimmung hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches mit § 3 Abs 2 lit f akkordiert ist, bestehen keine Einwände; andernfalls ist eine Harmonisierung anzustreben.

Artikel IV Z 5 (§ 240):

Wie aus Artikel IV Z 11 des Entwurfs hervorgeht, ist offenbar daran gedacht, nicht alle Versicherungsmonate, sondern nur Beitragsmonate der Pflichtversicherung der neu angefallenen Pension anzurechnen. Das führt dazu, daß womöglich Ersatzmonate nach § 227 Z 1, die ein invalid (berufs-unfähig) gewordener Versicherter im Rahmen einer Umschulung während des Pensionsbezuges erwirbt, nicht zur Anrechnung kommen.

Als Ausgleich dafür und zur Herbeiführung einer generell besseren Versorgung jener Versicherten, deren Invalidität (Berufsunfähigkeit) schon in jungen Jahren eingetreten ist, wird vorgeschlagen, mit dem Zurechnungszu-

schlag nach § 261 Abs 3 Versicherungszeiten bis zum 55. Lebensjahr anzurechnen und die derzeitige Leistungsobergrenze von 50 % der Bemessungsgrundlage wegfallen zu lassen.

Anzumerken ist noch, daß auch § 18 SUG von der hier angestrebten Rechtsänderung betroffen ist. Nach § 18 SUG gelten Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung als Ersatzzeiten im Sinne des § 227. Gemäß § 15 SUG sind bei Wegfall der Sonderunterstützung und nachfolgendem Anfall einer Pension die Bestimmungen des § 240 "sinngemäß" anzuwenden. Dies würde bedeuten, daß sich die Zeiten des Bezuges der Sonderunterstützung nicht mehr leistungssteigernd auswirken können, weil sie ja nur Ersatzzeiten, nicht aber Beitragszeiten sind. Auf diese Unvereinbarkeit mit § 240 sollte seitens des Gesetzgebers Bedacht genommen werden.

Artikel IV Z 7 bzw Z 12 (§ 253 Abs 2 bzw § 276 Abs 2):

Die Änderung des Bemessungszeitraumes und die Reform des Abschnittes VI a des ASVG über die Renten- und Pensionsanpassung im Rahmen der 40. ASVG-Novelle führten zuletzt bei vorzeitigen Alterspensionen sowie Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu einem beträchtlichen Anstieg der Neufeststellungsanträge zum Zeitpunkt der Erreichung des Pensionsalters für eine Alterspension nach § 253 Abs 1. Diese Pensionen müssen neu berechnet werden und erreichen wegen obgenannter Maßnahmen der 40. Novelle, von einigen Ausnahmen abgesehen, oft ein erheblich höheres Ausmaß als die vorher bezogenen Pensionen.

Solche Pensionserhöhungen stellen nach Ansicht des österreichischen Arbeiterkammertages sachlich ungerechtfertigte Leistungsverbesserungen dar; die Erhöhung der Pension ist in diesen Fällen ja nicht die Folge der Anrechnung zusätzlicher, nach dem Anfall der Pension erworbener Beitragszeiten, sondern ist ausschließlich durch den Umstand bedingt, daß der Pensionsbezieher die Altersgrenze für die Alterspension erreicht hat. So gesehen bestehen gegen die im Entwurf in Aussicht gestellte Umwandlung von vorzeitigen Alterspensionen bzw Pensionen nach §§ 254 und 271 in Alterspensionen und die Beibehaltung des bisherigen Ausmaßes dieser Pensionen, falls keine weiteren

Beitragsmonate der Pflichtversicherung zwischen dem Erst- und dem Neuanfall der Pensionen erworben wurden, keine Bedenken.

Es wird deshalb empfohlen, dem § 253 Abs 2 letzter Halbsatz folgende Fassung zu geben: "... und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die vorzeitige Alterspension bzw Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension keine Pflichtversicherungsmonate erworben wurden".

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß es bis dato unterlassen worden ist, die Berufsunfähigkeitspension neben der Invaliditätspension in § 253 Abs 2 zu nennen. Diese Gesetzeslücke sollte auf schnellstem Weg korrigiert werden. An die neuen Zielvorstellungen des § 253 Abs 2 müßte auch eine Formulierung auf Seite 37 der Erläuternden Bemerkungen angepaßt werden. Danach soll die (umgewandelte) Alterspension nicht, wie in der Vorlage vorgesehen ist, im bis zum Stichtag bestandenen Ausmaß weitergewährt werden, sondern mindestens in dem bis zum Stichtag bestandenen Ausmaß. Diese Textierung könnte unter Umständen den Eindruck erwecken, daß die Neuregelung an die im geltenden § 253 Abs 2 vorgegebene Vorgangsweise anknüpft, die zu Ergebnissen führt, die mit dem vorliegenden Entwurf gerade vermieden werden sollen. Um vorweg einer solchen (subjektiven) Interpretation aus dem Wege zu gehen, wäre der Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen ebenfalls zu modifizieren.

Artikel IV Z 11 bzw Z 15 (§ 261 Abs 5 bzw § 284 Abs 6):

Zur Berechnung des Steigerungsbetrages sind nicht schlechthin Versicherungszeiten, sondern die zu Versicherungsmonaten verdichteten Versicherungszeiten heranzuziehen.

Der Ausdruck "Beitragszeiten" ist daher durch den Ausdruck "Beitragsmonate" zu ersetzen.

Weiters wäre zu berücksichtigen, daß nicht nur der Zurechnungszuschlag, sondern auch der Kinderzuschlag durch weitere Versicherungsmonate beeinflusst wird. Darauf wäre in beiden Tatbeständen Bedacht zu nehmen.

Artikel IV Z 16 (§ 292 Abs 4):

Völlig verfehlt ist es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages, Körperschadensrenten aus dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz (BEG) nur zu einem Drittel ihres Betrages für die Ausgleichszulage anrechnungsfrei zu stellen.

Abgesehen davon, daß im Falle des Inkrafttretens des neuen § 292 Abs 4 von den wenigen in Österreich lebenden BEG-Rentenbeziehern kaum jemand die Voraussetzung für die mit der Anrechnungsfreiheit verbundenen Erhöhung der Ausgleichszulage erfüllen können wird, ist der Hinweis auf den sachlichen Zusammenhang zwischen BEG-Renten und Renten aus dem österreichischen Opferfürsorgegesetz, auf dem die restliche Zweidrittelanrechnung gestützt wird, unbegründet. Ein solcher wird in § 294 Abs 4 der Entwurfsfassung zu konstruieren versucht, indem auf das im Opferfürsorgegesetz verankerte Kampfmoment als Verfolgungsgrund Bezug genommen wird. Dieses Moment wird natürlich beim Verfolgungstatbestand "aus Gründen der Rasse" im BEG nicht gefordert, obgleich auch in diesen Fällen eine Entschädigung über eine Körperschadensrente vorgesehen ist, die übrigens auch von der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestens bekannten Frau Edith Stern bezogen wird.

BEG-Renten und Renten aus dem Opferfürsorgegesetz sind demnach substantiell nicht gleichzuhalten. Noch weniger ist ein Drittel der BEG-Rente einer Opferrente gleichzuhalten, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu lesen ist. Eine solche Argumentation ist apodiktisch und findet in Gesetz und Wirklichkeit keinen Anhaltspunkt. Vor allem in quantitativer Hinsicht entsprechen die beiden Rentenarten nicht der behaupteten Relation: Im Fall der Frau Edith Stern etwa beträgt die Körperschadensrente rund 5.000,-- Schilling, die Pension annähernd 3.000,-- Schilling. Die Grundrente nach § 11 Kriegsopferversorgungsgesetz, die ja betragsident ist mit der Opferrente, erreicht 1987 die Höhe von 4.097,-- Schilling. Auch wenn die deutsche Rente im Durchschnitt etwas höher als 5.000,-- Schilling ist, macht sie in der Durchschnittsbetrachtung nicht das Dreifache der österreichischen Opferrente aus.

Es wird daher vorgeschlagen, aus humanitären Erwägungen Leistungen aus dem deutschen BEG nicht auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

Artikel V Z 1 (§ 321 Abs 4):

Auch der Österreichische Arbeiterkammertag hat ein Interesse an einer möglichst umfassenden Sammlung von (statistischen) Daten und an einer genauen Statistik der Sozialversicherung. Unter diesem Aspekt wird die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw Unfallfürsorgeeinrichtungen in die Regelung über die wechselseitige Verwaltungshilfe befürwortet.

Allerdings dürften entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales damit auch verfassungsrechtliche Probleme impliziert sein. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob durch ein Bundesgesetz in die Rechtssphäre von landesgesetzlich geregelten Rechtsträgern eingegriffen werden darf. Ferner ließe sich aufgrund des Artikels 22 B-VG, der die wechselseitige Hilfeleistung normiert und von dessen Regelungsbereich die Organe der Selbstverwaltung - von den Gemeinden abgesehen - ausgenommen sind, die Zulässigkeit der geplanten Verwaltungshilfe sehr in Frage stellen.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte auf diese Gesichtspunkte Bedacht genommen werden.

Artikel V Z 6 (§ 357 a):

Das Kernproblem des § 357 a über die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens über wiederkehrende Leistungen besteht darin, daß aus einem Bescheid über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme nicht hervorgeht, welche Auswirkungen die Wiederaufnahme auf den Leistungsanspruch hat. Die Versicherungsträger sollten daher gesetzlich verpflichtet werden, in dem Wiederaufnahmebescheid darauf hinzuweisen, welche Folgewirkungen durch die Wiederaufnahme eintreten.

Artikel V Z 21 lit b (§ 502 Abs 6):

Die geplante Neuregelung des § 502 Abs 6 ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu weit gefaßt.

Durch diese Änderung würden ua auch die Versicherungszeiten jener Kinder Berücksichtigung finden, die mit ihren Eltern aus den im § 500 genannten

Gründen emigriert sind. Durch die begünstigte Nachentrichtung von Beiträgen würden sie zum Bezug einer österreichischen Pension berechtigt werden, die damit begründet werden könnte, daß dem Bezieher durch die Emigration ein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil erwachsen wäre. Ein solcher Nachteil kann indes nur unterstellt werden, wenn die Emigration nach Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt ist. Demnach sollte die Nachentrichtung von Beiträgen jedenfalls erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung zulässig sein. Als weitere Voraussetzung sollte der Erwerb einer Mindestanzahl von Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung nach dem Jahre 1945 vorgesehen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die österreichische Pensionsversicherung die Versicherungslast für Zeiten übernehmen soll, in denen die Pensionsversicherungspflicht wegen faktischer Unmöglichkeit gar nicht begründet hätte werden können. Zu fragen ist auch, warum sie an im Ausland lebende Personen leisten soll, die nach der Emigration dort geblieben sind, sich ein Leben aufgebaut haben und mittlerweile (soziale) Alterssicherungsleistungen vom Wohnsitzstaat erhalten.

Die gleichen Voraussetzungen sollten wirksam werden, wenn anstelle der Nachentrichtung die direkte Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthaltes, während der der Emigrant von Arbeitslosigkeit betroffen war, als Versicherungszeit Platz greift.

Der Österreichische Arbeiterkammertag bemängelt, daß die aus § 502 Abs 6 entstehenden Mehrkosten nicht in den finanziellen Erläuterungen aufscheinen. Die Behauptung in den Erläuternden Bemerkungen, daß keine wesentlichen Mehrausgaben in der Pensionsversicherung verursacht werden, weil sich bestehende Sozialversicherungsabkommen kostenbremsend auswirken, ist nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages unzutreffend. Es ist vielmehr so, daß in den von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen begünstigte Personen von einer zwischenstaatlichen Kürzung ihrer Pension ausgenommen sind (siehe Artikel 35 a des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit; Artikel 33 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Israel, Artikel 26 des in Vorbereitung stehenden Abkommens zwischen der Republik Österreich und Kanada; Artikel 24 des in Ausarbeitung stehenden Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika).

Anhand einer typischen Biographie sollen im folgenden die Kosten einer österreichischen Pension ermittelt werden, die im Falle der Beitragsnachentrichtung an eine im Ausland lebende Person, die als Kind mit ihren Eltern Österreich verlassen mußte, auszubezahlen wäre: Ein zehnjähriges Mädchen emigriert mit ihren Eltern in die Schweiz, absolviert in der Schweiz die Ausbildung als Ärztin und wird dort als Ärztin tätig. Aufgrund der Bestimmung des Entwurfes zahlt sie im Jänner 1988 für 15 Jahre Beiträge gemäß § 502 ein. Die Beitragsleistung beträgt für 15 Jahre 5.400,--. Die monatliche Pension beträgt 3.000,-- Schilling. Die zuständige Pensionsversicherungsanstalt hat also schon nach der Auszahlung von zwei Monatspensionen einen höheren Betrag aufgewendet, als sie im Wege der Beitragsentrichtung erhalten hat.

Wenn nun 10.000 Personen von der Möglichkeit der Nachentrichtung Gebrauch machen, würde dies zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund 420 Mio Schilling führen. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß Kinder von Eltern, die im KZ umgekommen sind, wenn sie in Österreich geblieben sind, nicht die Möglichkeit haben, diese Begünstigung zu lukrieren.

Aufgrund der geäußerten Bedenken steht der Österreichische Arbeiterkammertag dem geplanten Absatz 6 des § 502 ablehnend gegenüber und regt an, allenfalls dessen persönlichen Geltungsbereich einzuschränken.

Artikel V Z 23 (§ 506 b):

Der vorgeschlagene § 506 b enthält eine Reihe von Widersprüchen. So statuiert er das Recht der Hinterbliebenen auf Erwerb von Versicherungszeiten durch eine nachträgliche Beitragsentrichtung. Stellt man in Rechnung, daß andere Hinterbliebene diese Möglichkeit nicht haben (siehe auch § 225 Abs 3), so kann dieser Regelung nicht zugestimmt werden.

Merkwürdig mutet auch der Umstand an, daß nach § 506 b letzter Halbsatz durch die Beitragsnachentrichtung Pflichtbeitragszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten erworben werden können, obwohl lediglich ein Beitrag in der Höhe von 20 % der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der

Beendigung der Tätigkeit bei einer internationalen Organisation abzuführen ist. Der Beitragssatz in der Pflichtversicherung beträgt bekanntlich 22,7 % der Beitragsgrundlage. Es würde also naheliegen, die nachträglich erworbenen Zeiten als Beitragszeiten in der Weiterversicherung zu qualifizieren, so wie es auch beim sogenannten Nachkauf von Versicherungszeiten geschehen ist. Dann allerdings wäre dieser Beitrag von einer um ein Sechstel erhöhten Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Sozialpolitisch bedenklich ist der Passus, daß Zeiten des Dienstverhältnisses nur erworben werden können, "sofern dieses im Interesse der Republik Österreich gelegen ist". Das muß zwangsläufig dazu führen, daß bei Tätigkeiten von Schreibkräften oder auch Putzfrauen österreichischer Staatsangehörigkeit bei internationalen Organisationen nicht einfach davon auszugehen ist, daß sie im Interesse Österreichs ausgeübt wurden. Sie sind unter Umständen von der Beitragsnachentrichtung ausgeschlossen, wenn das "Interesse" tatsächlich evaluiert wird. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte dieser Passus wegfallen.

Dessen ungeachtet erhebt sich die in diesem Konnex essentielle Frage, weshalb § 506 b überhaupt zur Diskussion gestellt wird. Das ASVG bietet seit jeher die freiwillige Weiterversicherung für versicherungsfreie Zeiten an. Bei entsprechendem Interesse für eine Alterssicherung hätten die Normadressaten des § 506 b von dieser Möglichkeit ohne weiteres Gebrauch machen können. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist die intendierte Öffnung der Pensionsversicherung für den Personenkreis des § 506 b ein Privileg, das anderen Versicherten verschlossen ist. Ein Aspekt dieses Privilegs ist auch, daß mit dem Erwerb von Pflichtversicherungszeiten mit einem Schlag die besonderen Voraussetzungen des § 253 b erfüllt werden können.

Insgesamt wird also die sachliche Rechtfertigung des § 506 b in Frage gestellt. Zumindest für die Zukunft sollte das Nachentrichtungsrecht beseitigt werden und statt dessen für die Information des in Frage kommenden Personenkreises, daß es im Rahmen des ASVG die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gibt, gesorgt werden.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschlieung des Nationalrates anlich der Verabschiedung des Geschftsordnungsgesetzes, BGBl Nr 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Prsidium des Nationalrates zugleitet werden.

Der Prsident:



Der Kammeramtsdirektor:

